

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Formelle Anpassung der Bestimmungen zu irreführenden und aggressiven Geschäftspraktiken etc. im UWG aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/2168 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken. Durch Anpassung des österreichischen an den europäischen Rechtsrahmen erfolgt eine Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes sowie eine Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes, insbesondere Erleichterung des Wettbewerbs (vgl. Wirkungsziel 2 UG 40).

Im Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 26. September 2013 C(2013) 6080 final, Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/2168, wird seitens der Europäischen Kommission die Auffassung vertreten, dass die Republik Österreich ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (RL-UGP) nicht vollständig erfüllt habe.

Zur möglichen Vermeidung eines wenig zielführenden Verfahrens vor dem EuGH sollte das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) somit bereits jetzt entsprechend den Vorschlägen der EK abgeändert werden.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Ergänzende Umsetzung einzelner erläuternder Tatbestände von Art. 6 bis 9 Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt im Wesentlichen in ergänzender Weise die Artikel 6 bis 9 Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken – RL-UGP), ABl. Nr. L 149 vom 11.06.2005 S. 22, dahingehend um, dass im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2013, insb. Bestimmungen über irreführende und aggressive Geschäftspraktiken – den Vorgaben dieser Richtlinie hins. einzelner Detailbestimmungen entsprechend – aufgrund eines laufenden Mahnverfahrens formal ergänzt werden. Eine Änderung der Judikatur hins. irreführender oder aggressiver Geschäftspraktiken ist dadurch nicht zu erwarten.

### **Wesentliche Auswirkungen**

Mit der nun vorgeschlagenen ergänzenden Umsetzung der RL-UGP werden insbesondere die Verbote irreführender und aggressiver Geschäftspraktiken mit näheren Ausführungen im Rechtstext ergänzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Sicherung eines lautereren Wettbewerbs ist eine wesentliche Grundlage für einen attraktiven Wirtschaftsstandort und dient damit auch der Sicherung der Beschäftigung.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorliegende Ergänzung der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken ergibt sich aufgrund des Mahnverfahrens der Europäischen Kommission [v. 26. September 2013 C(2013) 6080 final Nr. 2013/2168] und ist daher in allen Belangen europarechtskonform.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) geändert wird (UWG-Novelle 2015)**

Einbringende Stelle: BMWWF  
Laufendes Finanzjahr: 2014  
Inkrafttreten/ 2015  
Wirksamwerden:

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/2168 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken ins UWG erachtet die Europäische Kommission eine weitgehend wortgetreue Umsetzung der RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken für notwendig. Stellungnahmen, dass die Umsetzung der entsprechenden Oberbegriffe der RL-UGP im UWG die erläuternde Unterbegriffe der Richtlinie miteinfasse und deren Vollziehung somit die Anforderungen der RL-UPG erfüllt, bewegten die EK nicht, das Verfahren einzustellen.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Zur Anpassung der Bestimmungen zu irreführenden und aggressiven Geschäftspraktiken etc. im UWG aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/2168 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken gibt es keine Alternativen. Im Falle der Unterlassung der UWG-Novelle 2015 ist diesbezüglich ein EuGH-Verfahren mit negativem Ausgang zu erwarten.

### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Keine.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung hins. der Zielerreichung durch die geplante Gesetzesnovelle sollte im Jahr 2018 (2.HJ) stattfinden. Hierbei wird zu prüfen sein, ob sich die Anzahl der OGH-Verfahren – insb. bei irreführenden und aggressiven Geschäftspraktiken – signifikant verändert hat oder etwa die Verfahren sich nun komplexer gestalten. Hierbei ist festzustellen, welche Auswirkungen sich aus der formellen Anpassung durch diese Gesetzesnovelle ergeben haben und ob diesbezüglich EuGH-Verfahren eingeleitet worden sind. Entsprechenden Basisdaten sind u.a. dem Rechtsinformationssystem des BKA zu entnehmen.

## **Ziele**

**Ziel 1: Formelle Anpassung der Bestimmungen zu irreführenden und aggressiven Geschäftspraktiken etc. im UWG aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/2168 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken. Durch Anpassung des österreichischen an den europäischen Rechtsrahmen erfolgt eine Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes sowie eine Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes, insbesondere Erleichterung des Wettbewerbs (vgl. Wirkungsziel 2 UG 40).**

Beschreibung des Ziels:

Eine formelle Anpassung der Bestimmungen zu irreführenden und aggressiven Geschäftspraktiken etc. im UWG ist aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/2168 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken erforderlich.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im Jahr 2005 erfolgte umfassend, jedoch im Sinne der österreichischen Legistischen Richtlinien unter Berücksichtigung des bestehenden Rechtsrahmens. Eine wortgetreue Umsetzung erfolgte nicht.	Sicherstellung der formellen Anpassung der Bestimmungen zu irreführenden und aggressiven Geschäftspraktiken etc. im UWG aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/2168 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken. Hintanhaltung eines EuGH-Verfahrens mit vmtl. neg. Ausgang in Bezug auf die Richtlinienumsetzung ins UWG.

### Maßnahmen

**Maßnahme 1: Ergänzende Umsetzung einzelner erläuternder Tatbestände von Art. 6 bis 9 Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken.**

Beschreibung der Maßnahme:

§ 1a Abs. 1 (aggressive Geschäftspraktiken) und § 2 Abs. 4 und 5 (irreführende GP) UWG deckten bereits im bisherigen Gesetzeswortlaut die Tatbestände der Art. 7 und 9 RL-UGP ab. Da nach Ansicht der EK die ausdrückliche Umsetzung aller Unterbegriffe von Art. 7 und Art. 9 lit. a bis c und e RL-UGP im UWG aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit erforderlich seien, werden auch diejenigen Tatbestandselemente formal in den Wortlaut der § 1a Abs. 1 und § 2 Abs. 4 und 5 UWG aufgenommen. Ferner ist § 30 UWG (Verbot des Hinweises auf eine Konkursmasse) aufzuheben. Praktische Fälle des Hinweises auf eine Konkursmasse beim Verkauf von Waren, obwohl diese aber nicht mehr zum Bestand der Konkursmasse gehören, werden nach Aufhebung des § 30 UWG voraussichtlich unter Ziffer 7 des Anhangs fallen oder unter dem generellen Verbot irreführender Geschäftspraktiken zu prüfen sein.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit wurden in § 1a Abs. 1 und § 2 Abs. 4 UWG in Entsprechung zu den öst. Legistischen Richtlinien nur die erforderlichen und ausreichenden Oberbegriffe der Art. 7 und 9 RL-UGP im UWG umgesetzt.	Da nach Ansicht der EK die ausdrückliche Umsetzung der Unterbegriffe von Art. 7 und Art. 9 lit. a bis c und e RL-UGP im UWG aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit erforderlich seien, werden nun auch diejenigen Unterbegriffe formal in den Wortlaut der § 1a Abs. 1 und § 2 Abs. 4 und 5 UWG aufgenommen (, obwohl es in Österreich aus legistischer Sicht und Rechtstradition nicht erforderlich wäre).

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.